

Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
gemäß § 48 (1) BWO

1. Die oben bezeichnete Wahl findet
am Sonntag, den 23. Februar 2025 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei
1 Annaburg	Kita „Abenteuerland“, Otto-Heintze-Str. 1, 06925 Annaburg, Wahlraum 1	Ja
2 Annaburg	Kita „Abenteuerland“, Otto-Heintze-Str. 1, 06925 Annaburg, Wahlraum 2	Ja
3 Löben	Feuerwehrgerätehaus, OT Löben, Löben 37, 06925 Annaburg	Ja
4 Prensendorf	Feuerwehrhaus, OT Prensendorf, Prensendorf 8, 06925 Annaburg	Nein
5 Purzien	Bürgerzentrum, OT Purzien, Purzien 13, 06925 Annaburg	Ja
6 Prettin	Gemeinschaftshaus Prettin, OT Prettin, Gustav-Fischer-Str. 29, 06925 Annaburg, Wahlraum 1	Ja
7 Prettin	Gemeinschaftshaus Prettin, OT Prettin, Gustav-Fischer-Str. 29, 06925 Annaburg, Wahlraum 2	Ja
8 Groß Naundorf	Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Naundorf, Schulweg 20, 06925 Annaburg	Ja
9 Bethau	Versammlungsraum Feuerwehr, OT Bethau, Bethau 30, 06925 Annaburg	Nein
10 Axien	Bürgerzentrum, OT Axien, Kähnitzscher Str. 38, 06925 Annaburg	Ja
11 Plossig	Begegnungsstätte „Deutscher Kaiser“, OT Plossig, Spielstr. 11, 06925 Annaburg	Ja
12 Lebien	Gemeindekulturzentrum Lebien, OT Lebien, Hauptstr. 21, 06925 Annaburg	Ja
13 Briefwahl	Sitzungssaal Rathaus Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen
Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht
erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der
Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen
Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag
beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag)
und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag
angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig
(§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe
seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die
Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst
getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die
unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der
Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt
auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten
oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der
Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Annaburg, den 14.02.2025

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bürgermeister
Stefan Schmidt

Bereitstellungstag: 14.02.2025